

## Chronik.

---

Schon seit längerer Zeit wünschte man in der Ortenau eine Vereinigung zur Erforschung heimatlicher Geschichte. Um dem Gedanken greifbarere Gestalt zu geben, haben sich die Herren Oberbauinspektor Hoffmann, Kreissekretär Mayer, Stadtrat Simmler und Lehramtspraktikant Dr. Bazer zusammengetan und arbeiteten im Winter 1909 die Satzungen aus. Einer Kommission, die auf den 6. April 1910 in den Sitzungssaal des Rathauses in Offenburg eingeladen wurde, legten sie diesen Entwurf vor; er wurde noch einmal eingehend durchberaten, und es wurde beschlossen, in einer zweiten öffentlichen Versammlung ihn anzunehmen und die Ämter zu besetzen. Diese konstituierende Versammlung fand am 8. Mai 1910 im Sitzungssaale des Rathauses zu Offenburg unter Vorsitz des Geh. Regierungsrats von Senger statt. Nach Vorschlag der Herren Pfarrer Reinfried in Moos bei Bühl und Direktor Dr. Schindler in Sasbach bei Achern wurden die Ämter Baden-Baden und Rastatt in das Vereinsgebiet eingezogen. Nach nochmaliger Beratung wurde der Entwurf der Satzungen angenommen und der Verein unter dem Titel „Geschichts- und Altertumsverein der Ortenau und angrenzender Gebiete“ konstituiert.

§ 1, der Grundparagraph der Satzungen, lautete: Der Verein hat den Zweck, Geschichte, Altertümer und Kunstdenkmäler der Ortenau und angrenzender Gebiete, d. h. des ganzen Kreises Offenburg und der Ämter Achern, Bühl und Ettenheim, sowie Baden-Baden und Rastatt, zu pflegen und dadurch zur Weckung und Förderung der Heimatliebe beizutragen. Er gliedert sich in drei Abteilungen: für Geschichte, Altertum (Vorgeschichte und Römisch-Germanisches) und Kunstdenkmäler mit je einem Obmann. Er gibt jährlich ein Vereinsblatt heraus, veranstaltet Vorträge, Besprechungen und Ausflüge, sowie Ausgrabungen. Über den Aufstellungsort der bei Ausgrabungen oder sonstwie gemachten Funden entscheidet der Ausschuß, gegebenen Falls unter Vorbehalt des Eigentums. Innerhalb des Vereins- bzw. Fundgebiets bestehende Museen, welche für eine sachgemäße Aufstellung und Aufbewahrung von Fundstücken Gewähr leisten, sollen in erster Linie berücksichtigt werden.